

# Aufsätze

- (1) Nach der ersten Ansicht genügt es nicht, wenn die Eltern, die ihren Kindern die Möglichkeit der Internetnutzung eröffnen, diese vor Nutzung über die Gefahren möglicher (Urheber-)rechtsverletzungen aufklären, belehren und eine Teilnahme an entsprechenden Tauschbörsen untersagen. Vielmehr müsse eine solche Nutzung mittels technischer Maßnahmen – etwa der Installation von Firewalls oder der Einrichtung von individuellen Benutzerkonten mit beschränkten Befugnissen – unterbunden sein. Darüber hinaus seien die Eltern dazu verpflichtet, das Kind bei jeder Nutzung des Internets laufend zu überwachen und den Computer regelmäßig zu überprüfen, selbst wenn keine Anhaltspunkte (wie z. B. eine bereits erfolgte Abmahnung) für eine widerrechtliche Nutzung seitens des Kindes gegeben sind.
- (2) Nach der anderen Ansicht genügen die Eltern ihrer Aufsichtspflicht, wenn sie ihre Kinder über die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren belehren, wobei sich Inhalt und Umfang der Instruktion nach Alter und Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes richten. Zu weitergehenden Vorkehrungen (z. B. den Internetzugang zu sperren) seien die Eltern erst verpflichtet, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung durch ihr Kind vorliegen.

Der BGH teilt die moderatere zweite Auffassung und stellt fest, das Berufungsgericht habe die Anforderungen, die an das Maß der gebotenen Aufsicht über ein normal entwickeltes Kind zu stellen sind, überspannt.

Nicht zu bestreiten sei zwar, dass Kinder und Jugendliche erfahrungsgemäß Verbote überschreiten würden. Ohne irgendwelche Anhaltspunkte könne daraus aber keine stetige Kontrolle folgen. Im Gegenteil widerspräche eine solche Verpflichtung der gesetzlichen Wertung, wonach Eltern aufgefordert sind, bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen („Erziehungsgrundsatz“, vgl. § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB).

BGH, Urteil vom 15.11.2012 – I ZR 74/12

## „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? – Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken

Sven Krischker

Demütigungen im Internet sind für Betroffene ungleich folgenreicher als Gemeinheiten auf dem Schulhof oder im öffentlichen Raum. Angesichts der stetig wachsenden Zahl von Internetnutzern – nach der jüngsten ARD/ZDF-Onlinestudie 2013 inzwischen über 77 % der deutschen Bevölkerung – sieht Krischker den Bedeutungszuwachs der Straftaten mit dem Tatmittel „Internet“ sehr kritisch, zumal die Hemmschwelle sinkt: Die räumliche Distanz zwischen Täter und Opfer führe zu erhöhter Tatgeneigntheit. Im Vergleich mit herkömmlicher „Face-to-Face-Beleidigung“ konstatiert der Autor einen erhöhten Unrechtsgehalt durch die rasche Verbreitung von Inhalten an einen unbestimmt großen Empfängerkreis.

Anhand des sozialen Netzwerks Facebook erläutert er zunächst die gängigsten Funktionen wie den „Gefällt-mir“-Button und das Teilen von Inhalten. Anschließend analysiert er, inwieweit durch das „Liken“ oder Teilen einer diffamierenden Äußerung eine Strafbarkeit „bloß“ als Teilnehmer oder gar als Täter („wird eine eigene oder fremde Missachtung zum Ausdruck gebracht“) in Betracht kommen kann.

Mit Blick auf den eingangs beschriebenen erhöhten Unrechtsgehalt der Internetbeleidigung plädiert der Autor abschließend für eine Verschärfung der bestehenden Beleidigungsdelikte, beispielsweise durch die Schaffung bzw. Erweiterung von Qualifikationstatbeständen.

Sven Krischker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg. Juristische Arbeitsblätter JA 2013, S. 488 ff.

## Die neue Xbox One: Der Feind in meinem Wohnzimmer

Markus Schröder

Pünktlich zum Weihnachtsgeschäft 2013 hat Microsoft den Verkaufstart seiner neuen Spielkonsole Xbox One angekündigt. Bei den Neuerungen wird, wie Schröder ausführt, die angenehme Nutzbarkeit großgeschrieben. So könne die Konsole nicht nur per Zuruf eingeschaltet werden, sondern auch per integrierter Kamera den Gesichtsausdruck, die Mimik von Spielern identifizieren und über Gesten gesteuert werden. Zudem werde einem hohen Jugendschutzniveau Rechnung getragen: Dank neuer Technologie sollen erkennbar jüngere Nutzer ein Spiel mit hoher Alterskennzeichnung nicht spielen können. Allerdings habe Microsoft die Absicht, stärker als bisher kommerzielle Eigeninteressen durchzusetzen. Der Anbieter wolle Daten, die bei der Nutzung der Konsole anfallen, zu Marktforschungszwecken nutzen. Dagegen sprächen datenschutzrechtliche Bedenken. Zweifelhaft sei bereits die Zulässigkeit der Datenerhebung, umso problematischer könne sich das Speichern der Daten gestalten. Die Nutzung von kopierten und importierten Spielen, wie zunächst geplant, mit einer technischen Sperre zu unterbinden, sei urheberrechtlich umstritten. So faszinierend die neue Technik auch sei, stellt der Autor abschließend fest, bleibe nun abzuwarten, ob sie mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen Schritt halten könne oder ob sie das Schicksal der gescheiterten biometrischen Gesichtserkennung im sozialen Netzwerk Facebook teilen werde.

### Anm. d. Red.:

Einen Teil der kritisierten Nutzungsregeln hat der Hersteller inzwischen nach heftigen Protesten gestrichen. Am 19. Juni 2013 kündigte Don Matrick, Präsident des Microsoft-Geschäftszweiges „Interactive Entertainment“, offiziell den Verzicht auf eine Hardwaresperre für kopierte, geliehene und importierte Spiele an. Auch könne die neue Konsole nach einmaliger Registrierung ohne Einschränkung offline genutzt werden.

(Quelle: <http://news.xbox.com/2013/06/update>)

Markus Schröder, LL.M., Datenschutzbeauftragter (TUV), ist Rechtsanwalt und externer Datenschutzbeauftragter bei einer auf Datenschutz spezialisierten Kanzlei in Köln sowie Lehrbeauftragter für Datenschutzrecht an der Düsseldorfer Law School.

Legal Tribune ONLINE, 29.05.2013. Abrufbar unter: [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/8827/](http://www.lto.de/persistent/a_id/8827/) (letzter Zugriff: 16.09.2013)

## Religiöser Schüler muss *Krabat*-Film ansehen – Keine Befreiung von dunklen Mächten

Thomas Langer

### Erläuterung:

*Krabat* ist ein Jugendbuch von Otfried Preußler. Es basiert auf einer sorbischen Volkssage und erzählt die Geschichte des gleichnamigen Jungen, der Lehrling eines Zaubermeisters wird und sich gegen diesen behaupten muss.

(Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Krabat\\_%28Roman\\_%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Krabat_%28Roman_%29))

An einem Gymnasium in Nordrhein-Westfalen sollte der Film *Krabat* im Rahmen des Deutschunterrichts gezeigt werden. Eltern beantragten, ihren 12-jährigen Sohn von der Schulvorführung zu befreien – mit der religiösen Begründung, als Zeuge Jehovas sei ihm jedwede Auseinandersetzung mit schwarzer Magie und Spiritismus verboten. Langer diskutiert den Fall kontrovers. Während die erste Instanz dem Antrag stattgegeben hatte, habe ihn das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in letzter Instanz abgelehnt; denn die Schule habe nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität im Schulunterricht verstoßen. Das Urteil überzeugt den Autor nicht. Nach seiner Ansicht hätte das BVerwG einen besseren Ausgleich zwischen den beiden widerstreitenden Verfassungspositionen (Religion/staatlicher Erziehungsauftrag) treffen können. Eine diplomatischere Lösung sei möglich gewesen: einerseits Befreiung von der Filmvorführung, andererseits Teilnahmepflicht bei der textlichen Behandlung von *Krabat* im normalen Deutschunterricht.

Dr. Thomas Langer ist Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Bildungsforschung und Bildungsrecht e. V. (IfBB), An-Institut der Ruhr-Universität Bochum. Legal Tribune ONLINE, 12.09.2013. Abrufbar unter: [http://www.lto.de/persistent/a\\_id/9544/](http://www.lto.de/persistent/a_id/9544/) (letzter Zugriff: 12.09.2013)

## BGH-Urteil: Gameforge darf digitales Spielzubehör nicht bei Kindern bewerben

Christian Stöcker

### Erläuterung:

**Free-to-play** (auch Free-2-Play oder F2P) hat als Vertriebsform für PC-Spiele große Popularität gewonnen. Die Gratissoftware ist zwar zunächst voll funktionsfähig; im Unterschied jedoch zu Freeware, die für Spieler komplett kostenlos bleibt, regt das F2P-Geschäftsmodell den Zukauf von Extras und Spielvorteilen an, um Gewinnchancen oder den Unterhaltungswert zu verbessern. Dafür werben Anbieter vereinzelt sogar mit gezielten Störungen im Spielablauf.

**Gameforge** ist nach eigenen Angaben mit über 400 Mio. registrierten Spielern in der westlichen Welt der führende Anbieter von Massively Multiplayer Online Games (Online-Spielgemeinschaften). Das Karlsruher Unternehmen beschäftigt rund 500 Mitarbeiter. *Runes of Magic* (Schriftzeichen der Magie) stammt als Fantasy-Rollenspiel ursprünglich aus Taiwan. In seiner virtuellen Zauberwelt treffen Menschen auf Elfen und Zwerge.

Eltern können nach Stöckers Auffassung aufatmen, denn der BGH habe dem Anbieter Gameforge verboten, in seinem Onlinespiel *Runes of Magic* Werbung für digitales Spielzubehör zu verbreiten, die sich gezielt an Kinder richte. Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen, der in dem werblichen Satz: „Schnapp Dir die günstige Gelegenheit und verpasse Deiner Rüstung & Waffen das gewisse Etwas“ eine unzulässige unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder sah. Der BGH teilte diese Ansicht aufgrund der eindeutigen Wortwahl und der Möglichkeit, direkt per SMS zu bezahlen. Der Senat stellte fest, diese Form der Werbung sei unzulässig. Zwar könne, so Stöcker, der Spielebetreiber gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch einlegen – mit der Folge, dass erneut verhandelt werden müsse –, doch sei nicht zu erwarten, dass der Senat von seiner Rechtsmeinung abrücke. Der Autor erwartet von dem Urteil weitreichende Folgen für die gesamte Computerspiele-Branche, da besagtes Free-to-play-Modell auf dem Verkauf kostenpflichtiger Zusatzinhalte basiere. Auswirken könne sich das Urteil auch auf Smartphone-Apps, die ebenfalls zunächst oft kostenlos erscheinen, sich aber über innerhalb der App erhältliche Zusatzinhalte finanzieren.

Christian Stöcker ist Leiter des Ressorts „Netzwelt“ bei Spiegel Online. Spiegel Online, 18.07.2013. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bgh-urteil-gameforge-darf-nicht-fuer-item-sales-an-kinder-werben-a-911888.html> (letzter Zugriff: 09.09.2013)

## Trendsport oder Sittenverrohung? – Free Fight und MMA im kritischen Fokus des öffentlichen Rechts

Thomas Jacob

### Erläuterung:

**Mixed Martial Arts (MMA)** (Gemischte Kampfkunst) kombiniert Techniken verschiedenster „Kampfkünste“ – beispielsweise Judo, Ringen, (Kick-/Thai-)Boxen, Karate und noch einige mehr. Da selbst im Bodenkampf noch geschlagen und getreten werden darf, gilt MMA als besonders brutal. Im März 2010 untersagte daher die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) dem Sportsender DSF die Übertragung von Profikämpfen im deutschen Fernsehen.

Der Autor erörtert zunächst Begrifflichkeit und Verfahrensablauf der Sportart MMA, zu der auch Judo, Ringen, Kick- und Thaibox-Techniken gehörten. Vor diesem Hintergrund begutachtet Jacob eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen aus polizei-, ordnungs-, gewerbe- und jugendschutzrechtlicher Perspektive. Streitpunkt war die Untersagungsverfügung einer Behörde. Sie hatte gegenüber einem MMA-Veranstalter eine Verletzung der öffentlichen Ordnung geltend gemacht, da die geplante Darbietung die Unantastbarkeit der Würde des Menschen tangiere (Grundgesetz, Artikel 1). Jacob hält es für verfehlt, derartige Verbote aus diesem Grundgesetzartikel herzuleiten, denn die Athleten dienten hier weder als Opfer von Prügelorgien noch als Schauobjekte bagatellisierender Gewaltdarstellung. Allerdings könne der Jugendschutz ordnungsrechtliche Eingriffe rechtfertigen – etwa die Auflage, der Veranstalter müsse Minderjährigen den unbegleiteten Zutritt verwehren.

Auch wirft der Autor einen kurzen Blick auf die medienrechtliche Wertung in Deutschland, da MMA aus Gründen des Jugendschutzes gegenwärtig nicht im Fernsehen übertragen werde. An der Tragfähigkeit des entsprechenden Verbots zweifelt Jacob angesichts weiterhin ungehindert ausgestrahlter „Show-Wrestling“- oder Boxkämpfe. In diesem Zusammenhang beklagt er, die gegenwärtige Diskussion sei überwiegend von Unkenntnis und Vorverurteilung geprägt; körperlich anspruchsvolle Kampfsportarten würden nicht per se den Achtungsanspruch des Menschen als selbstbestimmtes Individuum untergraben.

Dr. Thomas Jacob ist Richter am VG Köln, derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet an das BVerwG. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2013, S. 1131 ff.